

**Änderungsvereinbarung
zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag
vom 19.11.2002
in der Fassung vom 25.04.2003**

zwischen

Aareal Bank AG, Paulinenstr. 15, 65189 Wiesbaden
-nachfolgend Aareal Bank genannt-

und

GEV GmbH, Paulinenstr. 15, 65189 Wiesbaden
-nachfolgend GEV genannt-

Präambel

Aufgrund des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostengesetzes vom 20. Februar 2013 ist § 17 Satz 2 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes geändert worden. Für die Anerkennung der ertragsteuerlichen Organschaft ist künftig erforderlich, dass Gewinnabführungsverträge mit Tochtergesellschaften in der Rechtsform einer GmbH einen dynamischen Verweis auf die Vorschriften des § 302 des Aktiengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung enthalten.

Aareal Bank und GEV wollen daher eine Änderungsvereinbarung abschließen, die diesen dynamischen Verweis enthält.

Die Parteien vereinbaren hierzu:

§ 3 des Vertrags erhält folgende Fassung:

§ 3 Verlustausgleich

- (1) Die Aareal Bank hat jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag bei der GEV GmbH auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den freien Rücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
- (2) Im Übrigen gilt § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend. Soweit Absatz 1 der jeweils gültigen Fassung des § 302 AktG widerspricht, ist § 302 AktG vorrangig anzuwenden.

Die übrigen Bestimmungen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der Aareal Bank und der GEV GmbH vom 19.11.2002 in der Fassung vom 25.04.2003 bleiben unverändert in Kraft.

Wiesbaden, den 26.03.2014

Aareal Bank AG



GEV GmbH

